

d) mit dem Sonderberichterstatter uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, so auch durch die Gewährleistung seines vollen, freien und ungehinderten Zugangs zu der Demokratischen Volksrepublik Korea, und mit anderen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen ebenso uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, damit eine umfassende Ermittlung des Bedarfs im Bereich der Menschenrechte vorgenommen werden kann;

e) mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und ihrem Amt Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte aufzunehmen, worum die Hohe Kommissarin in den letzten Jahren bestrebt war, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in dem Land zu verbessern, und die Umsetzung der vom Menschenrechtsrat im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung abgegebenen Empfehlungen anzustreben;

f) die Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation aufzunehmen;

g) ihre Zusammenarbeit mit den humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu verstärken;

h) den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe zu gewährleisten und entsprechend ihrer Zusage Maßnahmen zu ergreifen, damit die humanitären Hilfsorganisationen dafür sorgen können, dass diese Hilfe alle Landesteile gleichermaßen, nach Maßgabe des Bedarfs und im Einklang mit humanitären Grundsätzen erreicht, sowie Zugang zu ausreichenden Nahrungsmitteln zu gewährleisten und eine wirksamere Politik zur Ernährungssicherung zu verfolgen, namentlich mittels nachhaltiger Landwirtschaft, rationeller Maßnahmen zur Verteilung der erzeugten Nahrungsmittel und Bereitstellung von mehr Mitteln für den Ernährungssektor, und die angemessene Überwachung der humanitären Hilfe sicherzustellen;

i) die Zusammenarbeit mit dem Landsteam der Vereinten Nationen und den Entwicklungsorganisationen zu verbessern, sodass diese unmittelbar zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung beitragen können, unter anderem durch raschere Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, im Einklang mit internationalen Überwachungs- und Evaluierungsverfahren;

j) die Ratifikation der übrigen internationalen Menschenrechtsverträge beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen, wodurch ein Dialog mit den Menschenrechtsvertragsorganen möglich würde;

6. *beschließt*, ihre Prüfung der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea auf ihrer achtundsechzigsten Tagung fortzusetzen, ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht über die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea vorzulegen, und ersucht den Sonderberichterstatter, auch weiterhin seine Feststellungen und Empfehlungen zu übermitteln.

RESOLUTION 67/182

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 20. Dezember 2012, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 86 Stimmen bei 32 Gegenstimmen und 65 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/457/Add.3 und Corr.1, Ziff. 29)⁵⁵²:

Dafür: Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und

⁵⁵² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Jordanien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Nevis, Südsudan, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Afghanistan, Ägypten, Arabische Republik Syrien, Armenien, Bangladesch, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, China, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Eritrea, Indien, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kuba, Kuwait, Libanon, Nicaragua, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

Enthaltungen: Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Benin, Bhutan, Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dschibuti, Fidschi, Gabun, Gambia, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indonesien, Irak, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Lesotho, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Philippinen, Ruanda, Sambia, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Singapur, Somalia, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Zentralafrikanische Republik.

67/182. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁵³, den Internationalen Menschenrechtspakten⁵⁵⁴ und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, zuletzt Resolution 66/175 vom 19. Dezember 2011,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 66/175 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs⁵⁵⁵, in dem dieser seine tiefe Beunruhigung darüber bekundet, dass es in der Islamischen Republik Iran auch weiterhin zu Menschenrechtsverletzungen kommt, und von dem Bericht des Sonderberichterstatters über die Situation der Menschenrechte in der Islamischen Republik Iran⁵⁵⁶, der gemäß Resolution 16/9 des Menschenrechtsrats vom 24. März 2011⁵⁵⁷ vorgelegt wurde und der ein zutiefst beunruhigendes Bild der allgemeinen Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran zeichnet und eine Aufzählung von Meldungen über zahlreiche Menschenrechtsverletzungen, viele davon systematisch, enthält,

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden und wiederholten schweren Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran, darunter

a) Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, einschließlich Auspeitschung und Amputation;

b) die nach wie vor bestürzend hohe Häufigkeit, mit der die Todesstrafe unter Nichtachtung international anerkannter Garantien vollstreckt wird, einschließlich einer Zunahme öffentlicher Hinrichtungen, obwohl ein von dem ehemaligen obersten Richter herausgegebener Runderlass öffentliche Hinrichtungen verbietet, und heimlicher Gruppenhinrichtungen, sowie Meldungen über Hinrichtungen ohne Benachrichtigung der Angehörigen oder des Rechtsberaters des Gefangenen;

c) die Beibehaltung von Hinrichtungen von Minderjährigen und Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung ihrer Straftat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten, unter Verstoß gegen die Verpflichtungen

⁵⁵³ Resolution 217 A (III). Auf Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁵⁵⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁵⁵⁵ A/67/327.

⁵⁵⁶ A/67/369.

⁵⁵⁷ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.

der Islamischen Republik Iran nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes⁵⁵⁸ und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁵⁵⁴;

d) die unter Verstoß gegen das Völkerrecht verhängte Todesstrafe für Verbrechen, die nicht präzise und ausdrücklich definiert sind, wie etwa *moharabeh* (Feindschaft gegen Gott), und/oder für Verbrechen, die nicht den Tatbestand eines Schwerstverbrechens erfüllen;

e) die Praxis der Strangulation durch Aufhängen als Methode der Hinrichtung sowie der Umstand, dass inhaftierten Personen weiterhin die Verurteilung zur Hinrichtung durch Steinigung droht, obwohl ein von dem ehemaligen obersten Richter herausgegebener Runderlass die Steinigung verbietet;

f) die fortgesetzte, systematische, verbreitete und schwere Einschränkung der Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit, der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, so auch durch Maßnahmen mit dem Ziel, Internetinhalte zu sperren oder zu filtern, den Zugang zu ausländischen E-Mail-Diensten und einer Vielzahl von Websites zu beschränken, internationale Satellitenübertragungen in die Islamische Republik Iran zu stören, Zeitungen, Zeitschriften und sonstige Veröffentlichungen zu zensurieren oder zu schließen und den Zugang zu Kommunikationen und Information zu sperren;

g) das zunehmende und systematische gezielte Vorgehen gegen Menschenrechtsverteidiger, unter anderem gegen Rechtsanwälte, Journalisten, so auch durch Einschüchterung der Angehörigen unabhängiger Journalisten der persischsprachigen Medien, und gegen sonstige Medienvertreter, Internetanbieter, Blogger und Netzbürger, die wegen ihrer Tätigkeit Einschüchterung, Verhöre, Festnahmen, willkürliche Inhaftierung, langfristiges Exil und/oder harte Strafen, einschließlich der Todesstrafe, erleiden müssen, wobei insbesondere die Aufrechterhaltung der Freiheitsstrafen gegen Mitarbeiter des Zentrums der Menschenrechtsverteidiger vermerkt wird;

h) die allgegenwärtige Geschlechterungleichheit und Gewalt gegen Frauen, anhaltende Repressionsmaßnahmen gegen Verteidiger der Menschenrechte von Frauen, die Festnahme und gewaltsame Unterdrückung von Frauen, die ihr Recht, sich friedlich zu versammeln, ausüben, sowie die Verhängung von Strafen gegen diese Frauen und die verstärkte Diskriminierung von Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis, so auch durch Beschränkung des Zugangs zu einer Hochschulbildung, einschließlich der Nichtzulassung von Frauen zu 77 Studienbereichen durch 36 Universitäten;

i) die fortgesetzte Diskriminierung und andere, bisweilen der Verfolgung gleichkommende Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheiten, darunter Araber, Aseris, Belutschen, Kurden und ihre Verteidiger, wobei insbesondere Meldungen über die gewaltsame Unterdrückung und Inhaftierung ethnischer Araber und Aseris, die gewaltsame Unterdrückung von Umweltprotesten auf aserischem Gebiet und die hohe Rate der Hinrichtungen von Angehörigen von Minderheitengruppen, einschließlich der vor kurzem vorgenommenen heimlichen Gruppeneinrichtung von Angehörigen der Minderheit der Ahwasi-Araber, vermerkt werden;

j) die vermehrte Verfolgung und die zunehmenden Verletzungen der Menschenrechte von Angehörigen anerkannter religiöser Minderheiten, darunter Christen, Juden, Sufis, sunnitische Muslime und Zoroastrier und ihre Verteidiger, wobei insbesondere die umfangreichen Festnahmen und Inhaftierungen von Sufis und evangelikalen Christen, einschließlich der fortdauernden Inhaftierung christlicher Pastoren, vermerkt werden;

k) die vermehrte Verfolgung und die zunehmenden Verletzungen der Menschenrechte von Angehörigen nicht anerkannter religiöser Minderheiten, insbesondere von Anhängern des Bahá'í-Glaubens und ihren Verteidigern, einschließlich eskalierender Angriffe, einer Zunahme der Zahl der Festnahmen und Inhaftierungen, der Beschränkung des Zugangs zu Hochschulbildung aufgrund der Religion, der Verhängung langjähriger Freiheitsstrafen gegen 12 mit Bildungseinrichtungen der Bahá'í verbundene Bahá'í, der fortgesetzten Verweigerung des Zugangs zu einer Beschäftigung im öffentlichen Sektor, zusätzlicher Beschränkungen für eine Teilhabe am Privatsektor und der De-facto-Kriminalisierung der Zugehörigkeit zum Bahá'í-Glauben;

⁵⁵⁸ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

l) der weiter anhaltende Hausarrest führender Oppositionsvertreter seit den Präsidentschaftswahlen von 2009 sowie Beschränkungen für ihre Anhänger und Angehörigen, unter anderem durch Drangsalierung und Einschüchterung;

m) die fortdauernde gravierende Beschneidung und Einschränkung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, einschließlich willkürlicher Festnahme, Haft auf unbestimmte Dauer und langjähriger Gefängnisstrafen gegenüber Personen, die dieses Recht ausüben, sowie Beschränkungen für den Bau von Kult- und Beerdigungsstätten und Anschläge auf diese;

n) die fortwährende Nichtachtung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren sowie die Verletzungen der Rechte von Inhaftierten, einschließlich der verbreiteten und systematischen Anwendung der willkürlichen Inhaftierung und des Verschwindenlassens, des mangelnden Zugangs der Inhaftierten zu einem Rechtsvertreter ihrer Wahl, der Weigerung, die Freilassung von Inhaftierten gegen Kautionszahlung zu erwägen, der schlechten Haftbedingungen, einschließlich der starken Überbelegung und der schlechten hygienischen Verhältnisse, und der Verweigerung des Zugangs zu medizinischer Behandlung, sowie anhaltende Berichte, wonach Inhaftierte in Haft sterben, der Folter, Vergewaltigung und anderen Formen der sexuellen Gewalt und harschen Verhörmethoden ausgesetzt werden und Druck auf ihre Verwandten und Angehörigen ausgeübt wird, einschließlich durch Arrest, um falsche Geständnisse zu erhalten, die dann in den Gerichtsverfahren verwendet werden;

o) die fortgesetzten willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffe staatlicher Behörden in das Privatleben von Personen, insbesondere in Bezug auf ihre Privatwohnung, sowie in ihren Schrift-, Telefon- und E-Mail-Verkehr, unter Verstoß gegen das Völkerrecht;

3. *bekundet besondere Besorgnis* darüber, dass die Regierung der Islamischen Republik Iran nach Fällen schwerer Menschenrechtsverletzungen, an denen die iranischen Gerichte und Sicherheitsorganisationen beteiligt waren, und den umfangreichen Verstößen, zu denen es während der Zeit nach den Präsidentschaftswahlen von 2009 im Gefängnis Kahrizak und anderenorts kam, weder umfassende Untersuchungen durchgeführt hat noch darangegangen ist, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, und fordert die Regierung abermals auf, glaubwürdige, unabhängige und unparteiische Untersuchungen der Berichte über Menschenrechtsverletzungen einzuleiten und die Straflosigkeit für solche Rechtsverletzungen zu beenden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die den Kandidaten in den Parlamentswahlen von 2012 auferlegten Beschränkungen, insbesondere über die Beschränkungen des passiven Wahlrechts und der Aktivitäten der Kandidaten;

5. *nimmt Kenntnis* von zur Freilassung und Begnadigung einiger politischer Gefangener und Gefangener aus Gewissensgründen unternommenen Schritten und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auch weiterhin auf, sofort und bedingungslos alle diejenigen freizulassen, die nur deswegen willkürlich festgenommen wurden und in Haft gehalten werden, weil sie ihr Recht, sich friedlich zu versammeln, ausgeübt und an friedlichen Protesten zu politischen, wirtschaftlichen, Umwelt- oder sonstigen Fragen, einschließlich des Verlaufs und der Ergebnisse der Präsidentschaftswahlen von 2009, teilgenommen haben;

6. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *mit allem Nachdruck auf*, sicherzustellen, dass die für 2013 angesetzten Präsidentschaftswahlen frei, fair und transparent sind und allen offenstehen, dass sie Ausdruck des Volkswillens sind und mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁵³, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und allen weiteren einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, deren Vertragsstaat Iran ist, vereinbar sind, und fordert die Regierung auf, eine unabhängige Beobachtung des Wahlprozesses, auch durch die Zivilgesellschaft und die Kandidaten, zuzulassen und es unabhängigen einheimischen und internationalen Experten und Journalisten zu gestatten, die Wahlen und die anschließenden politischen Entwicklungen ungehindert zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten;

7. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, den in den Berichten des Generalsekretärs und des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran hervorgehobenen substanziellen Bedenken und den in früheren Resolutionen der Generalversammlung enthaltenen konkreten Aufforderungen zum Handeln Rechnung zu tragen und ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Gesetz und in der Praxis voll einzuhalten und insbesondere

a) Amputation, Auspeitschung, Blendung und sonstige Formen der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

b) öffentliche Hinrichtungen und andere Hinrichtungen, die unter Missachtung international anerkannter Garantien durchgeführt werden, im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

c) das geänderte Islamische Strafgesetzbuch weiter zu überarbeiten, um es mit ihrer nach Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und nach Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestehenden Verpflichtung in Einklang zu bringen, Hinrichtungen von Minderjährigen und Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung ihrer Straftat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten, abzuschaffen;

d) Steinigung und Strangulation durch Aufhängen als Methoden der Hinrichtung abzuschaffen;

e) alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen;

f) alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen anerkannter und nicht anerkannter religiöser, ethnischer, sprachlicher und sonstiger Minderheiten im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen;

g) die Diskriminierung und Ausgrenzung von Frauen und Angehörigen bestimmter Gruppen, so auch von Mitgliedern der belutschischen Volksgruppe und Anhängern des Bahá'í-Glaubens, in Bezug auf den Zugang zu Hochschulbildung zu beseitigen und die Bemühungen, jugendlichen Bahá'í, denen der Zugang zu iranischen Universitäten verweigert wird, eine Hochschulbildung zu verschaffen, nicht mehr zu kriminalisieren;

h) unter anderem den Bericht des Sonderberichterstatters über religiöse Intoleranz von 1996⁵⁵⁹, in dem dieser der Islamischen Republik Iran mögliche Wege zur Emanzipierung der Bahá'í-Gemeinschaft empfahl, umzusetzen, die seit 2008 festgehaltenen sieben Bahá'í-Führer freizulassen und allen Bahá'í, auch denjenigen, die sich wegen ihres Glaubens in Haft befinden, ein ordnungsgemäßes Verfahren und die anderen verfassungsmäßig garantierten Rechte zu gewähren;

i) die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Gegnern, Menschenrechtsverteidigern, Arbeiterführern, Studenten, Akademikern, Filmemachern, Journalisten, anderen Medienvertretern, Bloggern, Geistlichen, Künstlern und Rechtsanwälten zu beenden, einschließlich durch die Freilassung der willkürlich oder aufgrund ihrer politischen Ansichten inhaftierten Personen;

j) die Einschränkungen, die den Internetnutzern und Internetanbietern unter Verstoß gegen das Recht der freien Meinungsäußerung, die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Privatheit auferlegt werden, zu beenden;

k) die Einschränkungen, die der Presse und den Medienvertretern auferlegt werden, einschließlich der Störung bestimmter Satellitenübertragungen, zu beenden;

l) im Gesetz und in der Praxis die Verfahrensgarantien einzuhalten, um ordnungsgemäße Gerichtsverfahren zu gewährleisten;

8. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *außerdem auf*, im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze)⁵⁶⁰ ihre nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu stärken;

9. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten Kontakten der Islamischen Republik Iran mit dem Menschenrechtsausschuss, einschließlich der Vorlage ihres ersten periodischen Berichts in über 17 Jahren, und *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, zu erwägen, den abschließenden Bemerkungen des Ausschusses⁵⁶¹ nachzukommen;

⁵⁵⁹ E/CN.4/1996/95/Add.2.

⁵⁶⁰ Resolution 48/134, Anlage.

⁵⁶¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 40 (A/67/40)*, Vol. I, Ziff. 107.

10. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, ihre Verpflichtungen aus denjenigen internationalen Menschenrechtsverträgen, deren Vertragspartei sie bereits ist, wirksam einzuhalten, alle bei der Unterzeichnung oder Ratifikation anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte von ihr eingelegten Vorbehalte, die zu allgemein oder unpräzise sind oder als mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar betrachtet werden könnten, zurückzuziehen, zu erwägen, den von den Organen der internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie ist, angenommenen abschließenden Bemerkungen zur Islamischen Republik Iran nachzukommen, und zu erwägen, die internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie nicht bereits ist, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten;

11. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *nachdrücklich auf*, uneingeschränkt mit dem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran und den anderen internationalen Menschenrechtsmechanismen zusammenzuarbeiten, unter anderem indem sie dem Sonderberichterstatter zur Wahrnehmung seines Mandats ungehinderten Zugang zu dem Land einräumt;

12. *legt* der Regierung der Islamischen Republik Iran *nahe*, auch weiterhin Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, namentlich dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Justizreform zu erkunden;

13. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die Islamische Republik Iran trotz ihrer ständigen Einladung an alle Mandatsträger der thematischen Sonderverfahren seit sieben Jahren keinerlei Anträgen dieser Sondermechanismen auf einen Besuch des Landes stattgegeben noch auf die überwältigende Mehrheit der zahlreichen und wiederholten Mitteilungen dieser Sondermechanismen geantwortet hat, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran mit allem Nachdruck auf, mit den Sondermechanismen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, unter anderem indem sie deren Mandatsträgern den Besuch ihres Hoheitsgebiets erleichtert, damit glaubhafte und unabhängige Untersuchungen aller Vorwürfe über Menschenrechtsverletzungen durchgeführt werden können;

14. *legt* der Regierung der Islamischen Republik Iran *eindringlich nahe*, alle Empfehlungen, die bei ihrer allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat abgegeben wurden⁵⁶², unter umfassender und echter Beteiligung der Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger ernsthaft zu prüfen;

15. *legt* den Mandatsträgern der thematischen Sonderverfahren, insbesondere dem Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, dem Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, dem Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, dem Sonderberichterstatter für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, der Sonderberichterstatterin über die Lage von Menschenrechtsverteidigern, dem Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, der Sonderberichterstatterin über die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten, der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, dem Sonderberichterstatter über das Recht auf Bildung, dem Sonderberichterstatter über die Förderung der Wahrheit, der Gerechtigkeit, der Wiedergutmachung und der Garantien der Nichtwiederholung, der Unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen, der Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen, der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen und der Arbeitsgruppe für die Frage der Diskriminierung von Frauen im Recht und in der Praxis, *eindringlich nahe*, der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran besondere Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, sie zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution samt Optionen und Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Durchführung vorzulegen und dem Menschenrechtsrat auf seiner zweiundzwanzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

17. *beschließt*, die Untersuchung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

⁵⁶² Siehe A/HRC/14/12.